



# **FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT 2021**

# **Friedhof- und Bestattungsreglement**

der Politischen Gemeinde Berg

vom 16. Februar 2021

In Anwendung von Art. 12, Abs. c der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

## **A. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung**

### **Art. 1**

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Grundlage dieses Reglements bilden die Eidgenössische Bundesverfassung vom 18. April 1999, das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 3. Dezember 2014 und die Eidgenössische und Kantonale Zivilstandsverordnung.

### **Art. 2**

#### **Zuständigkeiten**

Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde Berg und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

#### **Friedhofvorsteheramt**

Das Friedhofvorsteheramt leitet und koordiniert das Friedhofswesen auf der Friedhofanlage. Es überwacht den Unterhalt von Friedhof und Gebäuden.

#### **Bestattungsamt**

Das Bestattungsamt leitet und koordiniert die Bestattungen. Eine Bestattung auf dem Friedhof ist erst erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des Bestattungsamts Berg vorliegt.

### **Art. 3**

#### **Eigentumsverhältnisse**

Die Friedhofanlage ist Eigentum der Politischen Gemeinde Berg. Sie trägt auch den Unterhalt.

#### **Art. 4**

#### **Nutzungsrecht**

Die Politische Gemeinde Berg gewährt allen Einwohnern der Gemeinde ein Bestattungsrecht. Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamts.

#### **Art. 5**

#### **Friedhofkommission**

Der Gemeinderat setzt eine Friedhofkommission ein. Ihr muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates sowie mindestens je ein Vertreter der beiden Landeskirchen angehören.

#### **Art. 6**

#### **Friedhofvorsteher**

Der Friedhofvorsteher wird durch den Gemeinderat gewählt. Er überwacht den Unterhalt von Friedhof und Gebäuden. Er beaufsichtigt den Totengräber und den Friedhofgärtner.

#### **Art. 7**

#### **Totengräber**

Der Totengräber wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers sowie des Bestattungsamts aus.

#### **Art. 8**

#### **Friedhofgärtner**

Der Friedhofgärtner wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

#### **Art. 9**

#### **Besoldungen**

Die Besoldungen und Entschädigungen der Funktionäre im Bestattungswesen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 10**

#### **Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Die Gebühren im Zusammenhang mit Bestattungen sind im Gebührenreglement der Gemeinde Berg festgelegt.

## **B. Bestattungsordnung**

### **Art. 11**

#### **Organisation**

Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen von verstorbenen Einwohnern. Es nimmt die Anmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten fest:

- a) Bestattungsart
- b) Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum
- c) Zeitpunkt der Bestattung wird beim Trauergespräch festgelegt
- d) Regelungen des Zutritts für den Aufbahrungsraum mit den Angehörigen
- e) Bekanntgabe der Kosten

Das Bestattungsamt informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

### **Art. 12**

#### **Todesanzeige / Amtliche Todesanzeige**

Das Bestattungsamt veröffentlicht in der Regel die Personalien des Verstorbenen im Gemeindemitteilungsblatt und im amtlichen Publikationsorgan, sofern die Angehörigen nicht darauf verzichten.

### **Art. 13**

#### **Einsargung**

Das Bestattungsamt veranlasst die Einsargung des Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

### **Art. 14**

#### **Aufbahrungsräume**

Im Friedhofgebäude Berg stehen zwei Kühlkatakfalke zur Verfügung.

Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

### **Art. 15**

#### **Leichentransporte**

Der Gemeinderat wählt das Bestattungsinstitut, welches die Leichentransporte durchführt.

### **Art. 16**

#### **Bestattungstermin**

Abdankungen und Beerdigungen finden werktags zwischen 09.00 und 17.00 Uhr statt. An Sonn- und gesetzlichen Ruhetagen sind keine Bestattungen erlaubt.

### **Art. 17**

#### **Bestattungsort**

Verstorbene werden üblicherweise und nach Möglichkeit auf dem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet.

Für Verstorbene, welche auswärtigen Wohnsitz hatten und auf dem Friedhof Berg bestattet sein wollen, kann ein begründetes Gesuch an den Friedhofvorsteher gestellt werden.

Verstorbene, welche keinen festen Wohnsitz hatten, werden in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde.

### **Art. 18**

#### **Bestattungsart**

Auf dem Friedhof Berg sind Urnenbestattungen und Erdbestattungen möglich.

Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart. Das Verfügungsrecht über die Urne steht den Angehörigen zu.

Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 31 grundsätzlich möglich.

Die Erdbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.

Folgende Bestattungsarten sind möglich:

- a) Urnengrab
- b) Urnenwand
- c) Urnengemeinschaftsgrab
- d) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab
- e) Erdbestattungsgrab

#### **Art. 19**

#### **Bestattungsfrist**

Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden.

#### **Art. 20**

#### **Bestattungskosten**

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Berg hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung, nämlich:

- a) die amtliche Todesanzeige
- b) die Lieferung des Normalsarges, das Einsargen und das Aufbahnen im Friedhofgebäude
- c) die Überführung vom Sterbeort im Kanton oder einem benachbarten Kanton zum Friedhof Berg
- d) die Überführung vom Friedhof Berg in das Krematorium
- e) die Einäscherung inklusive Standurne und den Rücktransport vom Krematorium nach Berg
- f) das Erstellen und das Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Urnengrab / -wandnische oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von 25 Jahren.
- g) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Namenstafel. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Holzkreuz wieder an die Gemeinde zurück.

Für Bestattungen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Berg hatten, sind die Kosten nach dem Gebührenreglement zu entrichten.

## **C. Friedhofordnung**

### **Art. 21**

#### **Pietät**

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Es gilt im Besonderen, die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes.

### **Art. 22**

#### **Zugang, Aufsicht**

Der Friedhof ist für alle zugänglich. Die Aufsicht auf dem Friedhof hat der Totengräber. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Das Mitführen von Tieren im Friedhof ist untersagt.

### **Art. 23**

#### **Anlage, Gräber, Grabschmuck**

Der Friedhofsvorsteher überwacht die Gestaltung der Friedhofanlage.

Der Totengräber überwacht die Grabausmasse. In Absprache mit dem Friedhofgärtner wird verwelkter oder verdorbener Grabschmuck (z.B. Kränze), der nicht auf dem zugehörigen Grab platziert werden kann, entfernt.

Auf Verfügung des Friedhofsvorstehers sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

Das Bestattungsamt kontrolliert vor der Auftragserteilung die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale.

Die Einfassung der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner. Die eingefassten Gräber haben folgende Masse:

Erwachsenengräber	Länge 145 cm Breite 65 cm
Urnengräber	Länge 110 cm Breite 60 cm
Kindergräber	Länge 105 cm Breite 55 cm

## **Bepflanzung und Unterhalt**

### **Art. 24**

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Erd- und Urnengräber ist Sache der Angehörigen.

Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten.

Auf Wunsch kann mit der Gemeinde ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

Bei auswärtigen Personen ist der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags obligatorisch.

## **Grabmale**

### **Art. 25**

Für die Errichtung von Grabmalen ist die Bewilligung des Bestattungsamts erforderlich.

Die Gemeinde stellt nach der Bestattung bei Erdgräbern ein Holzkreuz und bringt bei allen Gräbern eine Namenstafel an.

Der Zeitpunkt der Aufstellung ist dem Totengräber rechtzeitig anzuzeigen. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, bei trockener Witterung ausgeführt werden. Während Abdankungen dürfen keine Arbeiten auf dem Friedhof verrichtet werden.

Die Grabmalstellung wird durch den Totengräber kontrolliert.

Die Höchstmasse der Grabmale betragen:

Erwachsenengräber	Höhe 110 cm
	Breite 55 cm
	Tiefe 30 cm
Urnengräber	Höhe 90 cm
	Breite 50 cm
	Tiefe 30 cm
Kindergräber	Höhe 80 cm
	Breite 45 cm
	Tiefe 30 cm

Die Grabmale dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören und die Pietät nicht verletzen.



Die Grabmale dürfen im Einverständnis mit dem Bestattungsamt und in Absprache mit dem Totengräber frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengrabmale besteht keine Wartefrist.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen. Wird einer entsprechenden Anordnung nicht Folge geleistet, kann diese Arbeit auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt werden.

#### **Art. 26**

### **Belegung / Beisetzung**

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.

Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

#### **Art. 27**

### **Haftung**

Die Politische Gemeinde Berg haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Dritte, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

#### **Art. 28**

### **Ausnahmebestimmungen**

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von der Friedhofordnung zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

#### **Art. 29**

### **Exhumierung**

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

### **Art. 30**

#### **Grabruhe**

Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Sie gilt für jede Bestattungsart.

Durch die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die ursprüngliche Grabruhe nicht verlängert. 10 Jahre vor Ablauf der Maximaldauer sollen keine Urnenbeisetzungen mehr in bereits bestehende Gräber erfolgen.

Die Räumung von Kindergräbern wird bei Bedarf und in Rücksprache mit den Angehörigen durch den Gemeinderat geregelt.

### **Art. 31**

#### **Grabräumung**

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung eines Reihengrabfeldes oder eines Grabs in der Urnenwand vom Gemeinderat auf Antrag des Friedhofvorstehers beschlossen und 6 Monate vorher durch Anschlag auf dem betreffenden Feld angezeigt. Die Räumung wird mit gleicher Frist in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht.

Nach Ablauf der Frist wird über die nicht entfernten Gegenstände verfügt.

### **Art. 32**

#### **Kostenregelung / Gebührenordnung**

Die Kosten und Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen sind im Gebührenreglement festgelegt.

### **D. Rechtsmittel**

### **Art. 33**

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers und des Bestattungsamts kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement von 1999.

### **Art. 35**

#### ***Inkraftsetzung***

Dieses Reglement tritt in Kraft am .....

Vom Gemeinderat beschlossen am 16. Februar 2021

Genehmigung durch Gemeindeversammlung am: .....

Der Gemeindepräsident:  
Thomas Bitschnau

Der Gemeindeschreiber:  
Hubert Bürge